Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0288(COD)

7.6.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (Neufassung)
(COM(2022)0480 – C9-0365/2022 – 2022/0288(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emil Radev

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Umsetzung wirksamer Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition gemäß Artikel 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ist von größter Bedeutung. Die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen und der unerlaubte Handel damit bergen große Herausforderungen für die öffentliche Sicherheit sowie für Sicherheit und Stabilität, und zwar innerhalb nationaler Grenzen als auch über Grenzen hinweg.

Durch die Einführung stringenter Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen kann die Fähigkeit zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung dieser kriminellen Aktivitäten gestärkt und die Verfügbarkeit unerlaubter Feuerwaffen für Straftäter und terroristische Vereinigungen gesenkt werden. Wenn robuste Kontrollen einschließlich wirksamer Anforderungen an Lizensierungen, Kennzeichnungen und Aufzeichnungen eingeführt werden, können Verbringungen von Feuerwaffen zurückverfolgt werden, und es kann sichergestellt werden, dass diese Waffen ausschließlich für genehmigte Zwecke verwendet werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag dazu geleistet, die Umlenkung rechtmäßig erworbener Feuerwaffen in illegale Märkte zu verhindern, und es wird das Risiko gesenkt, dass sie für kriminelle Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden.

Der Verfasser dieser Stellungnahme zielt mit seinen vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, den Bericht bei diesen kritischen Themen zu stärken. Er befasst sich insbesondere mit der Möglichkeit, das neue elektronische Lizenzierungssystem mit bestehenden nationalen Systemen zu verknüpfen, damit alle erteilten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in einer zentralen Datenbank verfügbar sind, mit der Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten, mit der Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Entscheidungen der zuständigen Behörden anzufechten, und mit neuen Bestimmungen zum Nachweis für den Eingang, damit Verbringungen von Feuerwaffen besser zurückverfolgt werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Gefahren einer Umlenkung zu vermeiden und gleichzeitig den	(30) Um Gefahren einer Umlenkung zu vermeiden und gleichzeitig den

Verwaltungsaufwand zu begrenzen, müssen verdächtige Situationen untersucht werden und sollten die Mitgliedstaaten eine Bestätigung des Eingangs durch die Behörden des Bestimmungsdrittlands verlangen.

Verwaltungsaufwand zu begrenzen, müssen verdächtige Situationen untersucht werden und sollten die Mitgliedstaaten eine Bestätigung des Eingangs durch die Behörden des Bestimmungsdrittlands verlangen. ***Wenn die Eingangsbestätigung, gleich aus welchem Grund, nicht erwirkt werden kann, sollte diese Information für eine spätere Verwendung im elektronischen Lizenzierungssystem erfasst werden.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden.	(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen ***im elektronischen Lizenzierungssystem*** erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden. ***Gibt es***

bereits nationale Systeme mit denselben oder ähnlichen Funktionen, so kann eine Verknüpfung zwischen diesen Systemen und dem elektronischen Lizenzierungssystem hergestellt werden, damit alle erteilten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in einer zentralen Datenbank verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Um die technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten festzulegen, die Anhänge II und III dieser Verordnung zu ändern ***und*** das Verzeichnis der Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten von Feuerwaffen, der Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, für die nach dieser Verordnung eine Genehmigung erforderlich ist, zu führen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung des Anhangs I dieser Verordnung an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[43] und an Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 zur Festlegung der technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten ***und*** zur Anpassung der Anhänge II und III dieser Verordnung an die Digitalisierung und die Änderungen der Zollverfahren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt ***und dass diese Konsultationen*** mit den Grundsätzen ***im*** Einklang stehen, die in der	(47) Um die technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten festzulegen, die Anhänge II und III dieser Verordnung zu ändern***,*** das Verzeichnis der Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten von Feuerwaffen, der Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, für die nach dieser Verordnung eine Genehmigung erforderlich ist, zu führen ***und die Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr der durch diese Verordnung regulierten Waren festzulegen,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung des Anhangs I dieser Verordnung an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[43] und an Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555***,*** zur Festlegung der technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten***,*** zur Anpassung der Anhänge II und III dieser Verordnung an die Digitalisierung und die Änderungen der Zollverfahren ***und zur Festlegung der Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten von Feuerwaffen und Munition*** zu erlassen. Es ist von

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April ***2016*** über bessere Rechtsetzung[44] niedergelegt wurden. ***Damit*** insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der ***Ausarbeitung der delegierten*** Rechtsakte ***sichergestellt ist***, ***sollten*** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten ***erhalten***, und ihre Sachverständigen ***sollten*** systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission ***haben***, die mit der ***Ausarbeitung*** der delegierten Rechtsakte befasst sind.	besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt***, die*** mit den Grundsätzen ***in*** Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April ***2016***[44] über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. ***Um*** insbesondere ***für*** eine gleichberechtigte Beteiligung an der ***Vorbereitung delegierter*** Rechtsakte ***zu sorgen***, ***erhalten*** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen ***haben*** systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der ***Vorbereitung*** der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[43] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).	[43] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).
[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	49a. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist gemäß Artikel 110 Absatz 3 GO zulässig, da sie untrennbar mit den Änderungsanträgen 28 und 29 verbunden ist, die sich mit dem Schutz personenbezogener Daten in den mit der Neufassung neu eingeführten Datenbanken befassen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Union werden Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2021/555 nicht erfüllen, als Feuerwaffen nach Anhang I dieser Verordnung eingestuft.	(2) Bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Union werden Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2021/555 nicht erfüllen, als Feuerwaffen nach Anhang I dieser Verordnung eingestuft***, und sie unterliegen Artikel 6 dieser Verordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Sollten nationale Vorgehensweisen voneinander abweichen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Liste nicht-umbaubarer Schreckschuss- und Signalwaffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Ausschussverfahren erlassen.	(4) Sollten nationale Vorgehensweisen voneinander abweichen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer ***nicht erschöpfenden*** Liste nicht-umbaubarer Schreckschuss- und Signalwaffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Ausschussverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Einfuhrgenehmigung ist für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition und	(1) Eine Einfuhrgenehmigung ist für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition und

Schreckschuss- und Signalwaffen in das Zollgebiet der Union erforderlich. Diese Einfuhrgenehmigung wird im Einklang mit dem in Anhang II Teil I festgelegten Formular erstellt. Diese Genehmigung wird ***in elektronischer Form*** über das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.	Schreckschuss- und Signalwaffen in das Zollgebiet der Union erforderlich. Diese Einfuhrgenehmigung wird im Einklang mit dem in Anhang II Teil I festgelegten Formular erstellt. Diese Genehmigung wird über das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden erklären eine ***Ausfuhrgenehmigung*** für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis.	(6) Die zuständigen Behörden erklären eine ***Einfuhrgenehmigung*** für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden ***unmittelbar, nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach,*** unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union ***und zur Festlegung der***	(8) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union. Dieser Durchführungsrechtsakt

Voraussetzungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Dieser Durchführungsrechtsakt wird ***nach*** dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	wird ***gemäß*** dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der ***Ausführer*** ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung.	(9) Der ***Einführer*** ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung ***der Sendung***.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung anhand von elektronischen Dokumenten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union ***und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013***. Dieser Durchführungsrechtsakt wird ***nach*** dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(7) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union. Dieser Durchführungsrechtsakt wird ***gemäß*** dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Ausführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Genehmigung für den unionsinternen Versand eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung.	(8) Der Ausführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Genehmigung für den unionsinternen Versand eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung ***der Sendung***.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den	(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den

Zollbehörden zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem.	Zollbehörden zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem. ***Diese Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, gilt unbeschadet etwaiger nach nationalem Recht anwendbarer Rechtsbehelfe.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so setzen sie die anderen Mitgliedstaaten am Ende ***der Aussetzung*** unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems vom Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in Kenntnis.	(4) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so setzen sie die anderen Mitgliedstaaten am Ende ***des Aussetzungszeitraums*** unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems vom Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in Kenntnis***, und zwar unmittelbar nach der abschließenden Prüfung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach***.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in dem in Artikel 29 genannten System registriert.	(5) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung ***unmittelbar nach der abschließenden Prüfung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach,*** in dem in Artikel 29 genannten System registriert.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die zuständige Behörde lädt den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nachweis für den Eingang in das elektronische Lizenzierungssystem gemäß Artikel 28 hoch. Wenn die zuständige Behörde keinen Nachweis für den Eingang vom Ausführer erhält, so erfasst sie diese Information im elektronischen Lizenzierungssystem.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, von dem Einfuhrdrittland gemäß Absatz 2 dieses Artikels eine Eingangsbestätigung zu erwirken, erfasst sie diese Information im elektronischen Lizenzierungssystem gemäß Artikel 28.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus.	(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten eng zusammen und tauschen ***regelmäßig*** Informationen aus.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Haben die Zollbehörden in Bezug auf in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, die sich entweder in vorübergehender Verwahrung befinden oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, Grund zu der Annahme, dass diese Erzeugnisse nicht den Anforderungen entsprechen, so ***übermitteln*** sie ***den zuständigen Behörden zusätzlich zu den*** nach Artikel 22 erforderlichen Maßnahmen alle sachdienlichen Informationen.	(3) Haben die Zollbehörden in Bezug auf in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, die sich entweder in vorübergehender Verwahrung befinden oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, Grund zu der Annahme, dass diese Erzeugnisse nicht den Anforderungen entsprechen, so ***ergreifen*** sie ***die*** nach Artikel 22 erforderlichen Maßnahmen ***und übermitteln zusätzlich den zuständigen Behörden unverzüglich*** alle sachdienlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zollbehörden können die Einfuhr der Waren für das betreffende Zollverfahren aussetzen, wenn sie gewisse Zweifel haben; in diesem Fall unterrichten sie auf elektronischem Wege die zuständige nationale Behörde, die dann die Entscheidung über die Behandlung der Waren trifft. Antwortet die zuständige nationale Behörde der Zollbehörde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, so gibt die Zollbehörde die Waren frei.	Die Zollbehörden können die Einfuhr der Waren für das betreffende Zollverfahren aussetzen, wenn sie gewisse ***begründete*** Zweifel haben; in diesem Fall unterrichten sie auf elektronischem Wege ***unverzüglich*** die zuständige nationale Behörde, die dann die Entscheidung über die Behandlung der Waren trifft. Antwortet die zuständige nationale Behörde der Zollbehörde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, so gibt die Zollbehörde die Waren ***unverzüglich*** frei.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Entdeckt eine Zollbehörde eine unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, so ***setzen*** sie unverzüglich die zuständige Behörde im Land der Zollbehörde davon in Kenntnis. Diese zuständige Behörde	(1) Entdeckt eine Zollbehörde eine unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, so ***setzt*** sie unverzüglich***, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach der Entdeckung,*** die zuständige Behörde im Land der Zollbehörde davon in Kenntnis. Diese zuständige Behörde

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten und Munition entdeckt haben, beschlagnahmen die Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, bis die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union etwas anderes entschieden und diese Entscheidung schriftlich der zuständigen Behörde im Land der Zollbehörde, in dem die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen festgehalten wird, mitgeteilt hat.	Die Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten und Munition entdeckt haben, beschlagnahmen die Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, bis die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union etwas anderes entschieden und diese Entscheidung schriftlich der zuständigen Behörde im Land der Zollbehörde, in dem die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen festgehalten wird, mitgeteilt hat. ***Wenn die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union eine solche Entscheidung getroffen hat, teilt sie diese den Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung entdeckt haben, spätestens zwei Arbeitstage, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, schriftlich***

mit.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Daten zu Beschlagnahmen müssen, sofern verfügbar, die folgenden Informationen umfassen:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Beförderungsmittel und Staatszugehörigkeit des Beförderungsunternehmens oder der Person, gegebenenfalls einschließlich „Container“, „Lastkraftwagen oder Lieferwagen“, „Personenkraftwagen“, „Bus oder Reisebus“, „Zug“, „gewerbliche Luftfahrt“, „allgemeine Luftfahrt“ oder „Postfracht und Pakete“;	(g) Beförderungsmittel und Staatszugehörigkeit des Beförderungsunternehmens oder der Person, gegebenenfalls einschließlich „Container“, „Lastkraftwagen oder Lieferwagen“, „Personenkraftwagen“, „Bus oder Reisebus“, „Zug“, „gewerbliche Luftfahrt“, „allgemeine Luftfahrt“ oder „Postfracht und Pakete“***, sowie gegebenenfalls Registernummer des verwendeten Transportmittels***;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Juli vertraulich ***per E-Mail*** ihre nationalen	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Juli vertraulich ihre nationalen jährlichen Daten

jährlichen Daten für das Vorjahr zu	für das Vorjahr zu

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Funktionsweise des elektronischen Lizenzierungssystems fest, darunter Vorschriften für ***die Verarbeitung personenbezogener Daten und*** den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Funktionsweise des elektronischen Lizenzierungssystems fest, darunter Vorschriften für den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen ***von für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Einrichtungen der Union und Behörden der Mitgliedstaaten***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im elektronischen Lizenzierungssystem erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gemäß Absatz 1 entwickelten oder gewählten System erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die einwandfreie Durchführung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrollmaßnahmen überprüfen können, wobei dies insbesondere die Befugnis umfassen kann, sich Zugang zu den Geschäftsräumen von an einem Ausfuhrgeschäft interessierten Personen zu verschaffen.	(b) die einwandfreie Durchführung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrollmaßnahmen überprüfen können, wobei dies insbesondere die Befugnis umfassen kann, sich ***unbeschadet von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die eine gerichtliche Entscheidung für die Wahrnehmung dieser Befugnis erfordern,*** Zugang zu den Geschäftsräumen von an einem Ausfuhrgeschäft interessierten Personen zu verschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission ***und einander*** spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung darüber in Kenntnis,	(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung darüber in Kenntnis,

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) welche nationale Behörde ***in jedem Mitgliedstaat*** für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen und die Koordinierung der verschiedenen Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zuständig ist (nationale Kontaktstellen für Feuerwaffen);	(a) welche nationale Behörde für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen und die Koordinierung der verschiedenen Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zuständig ist (nationale Kontaktstellen für Feuerwaffen);

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission veröffentlicht anhand dieser Angaben auf ihrer Website ein Verzeichnis dieser Behörden***, das jedes Jahr aktualisiert wird***.	Die Kommission veröffentlicht anhand dieser Angaben auf ihrer Website ein Verzeichnis dieser Behörden ***und aktualisiert es im Falle einer Änderung***.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cb) Festlegung der Bedingungen für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Or. en